

Aufgrabungsbestimmungen der Stadt Wesel

Folgende Auflagen u. Hinweise sind Bestandteile der Genehmigung und gehen zu Lasten des Antragstellers/ Versorgungsträger:

Auflagen

1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 2012).
2. Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationsleitungen (ATB-BeStra 2008).
3. Mit Fertigstellungsanzeige der Arbeiten muss spätestens 14 Tage nach Wiederherstellung der Aufbruchstellen die Abnahme beim **ASG Wesel** beantragt und durchgeführt werden.
4. Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Wesel (Baumschutzsatzung). Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (SGV. NW 2023) und des § 34 Abs. 3 und 4 des Landschaftsgesetzes vom 18.02.1975 (SGV. NW 791) hat der Rat der Stadt Wesel am 05.05.1977 diese Satzung beschlossen.
5. Richtlinie z. Schutz von Bäumen u. Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB 2023).

Hinweise

1. Vor Beginn der Auslegung ist mit dem Beauftragten des **ASG Wesel** – Betrieb für kommunale Dienstleistungen – Abfall-Straßen-Grünflächen (Herrn Rusch, Tel.: 0281/ 16393-3412) eine Trassenbegehung durchzuführen, wobei Einzelheiten der Verlegung abgeklärt werden.
2. Die Kreuzungen der bituminös befestigten Fahrbahnen dürfen grundsätzlich nicht durch offenen Graben erfolgen, sondern müssen durch Unterbohren hergestellt werden. Abweichungen sind mit dem **ASG Wesel** abzustimmen.
3. Gem. den gesetzlichen Bestimmungen (StVO) ist vor Baubeginn beim Team Verkehrsangelegenheiten, (Emailadresse: verkehr@wesel.de), eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
4. Gem. den gesetzlichen Bestimmungen sind den Anordnungen der Polizei und der Außendienstmitarbeiter der Stadt Wesel Folge zu leisten.
5. Sollte unerwartet belasteter Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt gefunden werden, ist dieser eigenverantwortlich abzufahren und auf Schadstoffe hin zu überprüfen. Die ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung etwaiger Altlasten sowie die anfallenden Deponiegebühren übernimmt der Antragsteller.
Informationen über eventuelle Altlasten sind über das Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ des LANUVs NRW unter dem Link: <https://www.stobo.nrw.de> abzurufen.
6. Bei Aufgrabungen im Bereich von Wasserschutzzonen ist vom Antragsteller eine Zustimmung gem. den gesetzlichen Bestimmungen der Umweltbehörde (wasserrechtliche Genehmigung) einzuholen.
Informationen über Wasserschutzgebiete können über das „Geoportal Niederrhein“ vom Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) unter dem Link: <https://geoportal-niederrhein.de/Verband/> (**Menübereich: Themen-Fachdaten-Wasser**) abgerufen werden.